

Merkblatt für die stationäre Pflegefinanzierung im Kanton Thurgau

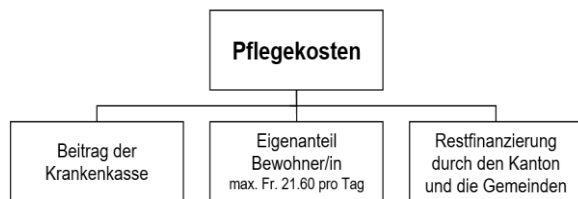
Um was geht es bei der Pflegefinanzierung?

Seit dem 1. Januar 2011 leistet die obligatorische Krankenpflegeversicherung einen schweizweit einheitlichen Betrag an die Pflegekosten im Pflegeheim. Einen begrenzten Eigenanteil der Pflegekosten übernehmen die versicherten Personen selber. Die restlichen Pflegekosten werden vom Kanton und den Gemeinden finanziert.

Wer hat Anspruch auf die Pflegefinanzierung im Kanton Thurgau?

Personen, welche vor Eintritt in ein Pflegeheim einen zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Thurgau hatten, haben Anspruch auf Pflegefinanzierung. Der Aufenthalt in einem Heim begründet keine neue Zuständigkeit. Die Grundvoraussetzungen sind der Aufenthalt in einem anerkannten Alters- und/oder Pflegeheim und der Anschluss an die obligatorische Krankenversicherung in der Schweiz. Die Leistungen der Pflegefinanzierung sind unabhängig der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Welche Pflegekosten werden vergütet?



Es werden die reinen Pflegekosten berücksichtigt. Betreuung und Hotellerie gehören nicht dazu. Von diesen Pflegekosten werden der Beitrag der Krankenkasse und der Eigenanteil der versicherten Person (maximal Fr. 21.60 pro Tag) abgezogen.

Die Pflegekosten werden vom Pflegeheim aufgrund des Pflegebedarfs pro Tag in den Pflegestufen 1 bis 12 ausgewiesen.

Zusätzlich zu den Pflegekosten wird seit dem 1. Januar 2018 ein Beitrag an Kosten für Mittel und Gegenstände (MiGeL) gewährt. Dieser Beitrag wird ebenfalls aufgrund der entsprechenden Pflegestufe ausgerichtet.

Pensions-, Betreuungs- und übrige Kosten (Bsp. private Ausgaben) werden nicht von der Pflegefinanzierung abgedeckt.

Anmeldung zur Vergütung der Pflegekosten

Die "Anmeldung zur Pflegefinanzierung" kann über unsere Internetseite oder über die AHV-Gemeindegewalt bezogen werden. Die ausgefüllte "Anmeldung zur Pflegefinanzierung" muss über die AHV-Gemeindegewalt eingereicht werden.

Folgende Unterlagen sind der Anmeldung beizulegen:

- Detaillierte Heimrechnung/en
- Aktuelle Krankenkassenpolice der obligatorischen Grundversicherung (KVG)
- allfällige Vollmacht / Ernennungsurkunde
- Nur für ausserkantonale Heimbewohner: Bestätigung der Heimverwaltung (Formular "Beiblatt 1", auf unserer Internetseite zu finden)

Das Sozialversicherungszentrum Thurgau prüft den Anspruch und teilt der versicherten Person bzw. Vertretung den Entscheid schriftlich mit.

Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistung (EL) müssen sich nicht separat für den Bezug der Pflegebeiträge anmelden. Die EL-Anmeldung gilt als Anmeldung zur Pflegefinanzierung.

Ausserkantonaler Heimaufenthalt

Der Kanton Thurgau übernimmt maximal die Normkostenbeiträge des Kantons Thurgau. Bei einem ausserkantonalen Heimeintritt kann es daher zu ungedeckten Pflegekosten kommen und der Eigenanteil an den Pflegekosten kann sich damit massgebend erhöhen.

Die Normkostenbeiträge des Kantons Thurgau werden jährlich vom Amt für Gesundheit des Kantons Thurgau festgelegt und sind auf deren Internetseite zu finden.

Dazu ist folgendes zu beachten:

Die Pflegeheime im Kanton Thurgau sind verpflichtet, freie Plätze auf der Webseite von Curaviva Thurgau aufzuführen. Belegt die versicherte Person mit einem datierten Ausdruck dieser Webseite, dass zum Zeitpunkt ihres Entscheides zum ausserkantonalen Heimeintritt (max. 1 Monat vorher) kein Platz in geographischer Nähe des Wohnortes verfügbar ist, so können die Normkosten des Kantons vom Sitz des Heimes berücksichtigt werden.

Die geographische Nähe richtet sich nach den Kantonshälften der direkten Linie Frauenfeld, Weinfelden, Kreuzlingen, wobei diese Orte zu beiden Hälften zählen.

Rückerstattung der Pflegekosten

Für die monatliche Rückerstattung des Kantonsbeitrages an die Pflegekosten müssen die detaillierten Heimrechnungen **direkt** dem Sozialversicherungszentrum Thurgau zugestellt werden.

Die ausschliesslich bargeldlose Auszahlung des Betrages erfolgt innert angemessener Frist an die versicherte Person. Die Abrechnung wird mittels einer Verfügung mitgeteilt.

Direktzahlungen an das Alters- und Pflegeheim sind ausgeschlossen.

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung des Anspruchs im Einzelfall gelten ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen.